Sachstand

Mithelfende Familienangehörige in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

© 2021 Deutscher Bundestag

WD 6 - 3000 - 057/21

Mithelfende Familienangehörige in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 057/21
Abschluss der Arbeit:	5. August 2021
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Alterssicherung für Landwirte im System der sozialen Sicherung in Deutschland 4

2. Einbeziehung der selbständigen Landwirte in die Sozialpflichtversicherung in der DDR 4

3. Einführung der Altershilfe der Landwirte in Westdeutschland 1957 zunächst ohne Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen 5

4. Schrittweise Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen ab 1965 5

5. Regelungen nach der Agrarsozialreform 1995 8

1. Die Alterssicherung für Landwirte im System der sozialen Sicherung in Deutschland

Für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mithelfenden Familienangehörigen besteht in Deutschland ein eigenes berufsständisches Sicherungssystem innerhalb der Sozialversicherung. Es unterscheidet sich von der allgemeinen Sozialversicherung in erster Linie durch dem Agrarwesen geschuldete Besonderheiten und ist darauf ausgerichtet, die Belange selbständiger Landwirte bei ihrer sozialen Absicherung bestmöglich zu berücksichtigen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial zu flankieren.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung gliedert sich in die landwirtschaftliche Unfallversicherung (seit 1885), die Alterssicherung der Landwirte (seit 1957), die landwirtschaftliche Krankenversicherung (seit 1972) und die landwirtschaftliche Pflegeversicherung (seit 1995). In der DDR unterlagen Landwirte wie die sonstigen selbständig Erwerbstätigen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Die Alterssicherung für Landwirte ist mit dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG) vom 29. Juli 1994 umfassend reformiert worden. Sie stellt im Gegensatz zu anderen Alterssicherungssystemen nur eine Teilsicherung dar, weil zur Sicherung des Lebensstandards bereits das notariell mit dem Erben und Nachfolger vereinbarte Altenteil beiträgt. Zudem können Landwirte im Rentenalter noch Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung des Hofes und der landwirtschaftlichen Flächen erzielen.[1]

Auch wenn an der Teilsicherung festgehalten wurde, erfolgte im Laufe der Zeit eine Annäherung der Alterssicherung für Landwirte an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. So wurden die wegen der demographischen Entwicklung erforderlich gewordenen Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Alterssicherung für Landwirte übertragen. Ein wesentlicher Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung besteht aufgrund der für die Landwirtschaft typischen Familienbetriebe in der Versorgung der Ehegatten der Landwirte. Diese gelten grundsätzlich ebenfalls als Landwirt und sind daher auch versicherungspflichtig, selbst wenn sie nicht im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeiten. Ebenfalls versicherungspflichtig sind heute hauptberuflich auf dem Hof mitarbeitende Familienangehörige. Darunter fallen Verwandte bis zum dritten Grad, Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder, also beispielsweise Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichte, Schwager und Schwägerin eines Landwirtes.

Gesetzliche Grundlage für das eigenständige berufsständische Sicherungssystem der Haupt-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte sowie deren Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen ist das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

2. Einbeziehung der selbständigen Landwirte in die Sozialpflichtversicherung in der DDR

Nach den reichsgesetzlichen Regelungen waren Landwirte und ihre Familienangehörigen nicht in ein gesetzliches Alterssicherungssystem einbezogen. Auf dem Gebiet der DDR wurden Land-

1 Wirth, Christian: 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 2/2007, S. 96.

wirte mit der am 1. Februar 1947 in Kraft getretenen Verordnung über die Sozialversicherungspflicht (VSV) als Selbständige versicherungspflichtig. Dies galt auch für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG).

Mitarbeitende Familienangehörige von Selbständigen unterlagen ab 1. Februar 1947 grundsätzlich auch ohne Arbeitsvertrag der Versicherungspflicht, wenn sie ständig mitarbeiteten und die Mitarbeit den Hauptberuf bildete. Allerdings gab es von diesem Grundsatz bis etwa 1970 erhebliche Ausnahmen. So waren mitarbeitende Ehegatten von Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft sowie mitarbeitende Kinder bei einer Betriebsgröße unter 20 Hektar bis zum 21. Lebensjahr bis 1970 versicherungsfrei.[2]

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland unterlagen grundsätzlich nur vor dem 2. Januar 1945 geborene Landwirte mit der Möglichkeit der Befreiung der weiteren Rentenversicherungspflicht. Die Befreiung konnte mit der Überleitung des eigenständigen Alterssicherungssystems für Landwirte auf Ostdeutschland zum 1. Januar 1995 durch das ASRG 1995 gemäß § 229a Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) beantragt werden. Seitdem gelten in ganz Deutschland einheitliche Regelungen zur landwirtschaftlichen Alterssicherung.

3. Einführung der Altershilfe der Landwirte in Westdeutschland 1957 zunächst ohne Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen

Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung waren die in landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen in Westdeutschland zunächst nicht in die Altershilfe der Landwirte einbezogen worden. Im Gesetzgebungsverfahren hatte ein Änderungsantrag zum Gesetzentwurf, mit dem Ziel, Familienangehörige, die zwischen dem 40. und 65. Lebensjahr mindestens 15 Jahre hauptberuflich mitgearbeitet haben und wegen dieser Tätigkeit nicht der Rentenversicherungspflicht unterlagen, mit den hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmern gleichzustellen, keine Mehrheit gefunden.[3]

Mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 27. Juli 1957 ist die berufsständische landwirtschaftliche Alterssicherung schließlich zum 1. Oktober 1957 zunächst ohne Einbeziehung der mithelfenden Familienangehörigen eingeführt worden.

4. Schrittweise Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen ab 1965[4]

Mitarbeitende Familienangehörige wurden erstmals mit dem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (3. ÄndG-GAL) vom 25. Juni 1964 in

---

2 Weser, Horst. Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung der DDR. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Hrsg.), Berlin, 1979, S. 211- 213 und Mattern, Ingeborg und Bozidarevic, Robert. Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. 10, Anerkennung von Beitragszeiten, Ausgabe 2020, S. 36, 37.

3 Vgl. Bundestagsdrucksache 2/3118, Bundestagsplenarprotokoll 2/221vom 2. Juli 1957, S. 13063 D ff.

4 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zur Verfügung gestellten Informationen.

die landwirtschaftliche Alterssicherung aufgenommen. Die Regelungen waren jedoch sehr restriktiv, da angenommen wurde, die Anzahl der mitarbeitenden Familienangehörigen werde künftig zurückgehen und jüngere Personen würden in zunehmendem Maße in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.[5] Deshalb galten die als Übergangsregelungen eingefügten Vorschriften nur für diejenigen, die bereits am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Zwar gehörten mitarbeitende Familienangehörige weiterhin nicht zum pflichtversicherten Personenkreis, sie konnten jedoch einen Anspruch auf Altersgeld durch freiwillige Beitragszahlungen aufgrund einer Versicherungsberechtigung erwerben.

Die Höhe des Beitrags und der Rentenleistung betrug die Hälfte der für alleinstehende versicherte landwirtschaftliche Unternehmer geltenden Beträge. Ohne jede Beitragsleistung wurde Altersgeld nur an die mitarbeitenden Familienangehörigen gezahlt, die das 65. Lebensjahr bereits vor dem 1. Oktober 1957 vollendet hatten.[6]

Die soziale Lage der in der Landwirtschaft mitarbeitenden Familienangehörigen wurde in der nachfolgenden Zeit weiterhin als unbefriedigend angesehen.[7] Insbesondere wurden auch die mitarbeitenden Familienangehörigen, die als Hofnachfolger vorgesehen waren, durch die auslaufende Übergangsregelung benachteiligt, da sie nur unzureichend abgesichert waren. Das Zweite Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 2. ASEG) sah deshalb die weitergehende Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen in den versicherungspflichtigen Personenkreis der landwirtschaftlichen Altershilfe vor.[8]

Mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1980 das 50. und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterlagen ab 30. April 1980 der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte. Für mitarbeitende Familienangehörige die bereits am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, bestand die Versicherungsberechtigung weiter, soweit nicht bereits Altersgeld bezogen wurde.[9]

Mit dem Dritten Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)[10] vom 20. Dezember 1985 wurden ab 1. Januar 1986 schließlich auch jüngere mitarbeitende Familienangehörige in die Altershilfe für Landwirte einbezogen sowie für Hinterbliebene älterer mitarbeitender Familienangehörige eine Hinterbliebenenversorgung eingeführt. Die Beitragspflicht wurde allerdings von einer bestehenden Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) abhängig

5 Bundestagsdrucksache 04/347, S. 4.

6 Nähere Erläuterung vgl. Noell, Kurt. Die Altershilfe für Landwirte (GAL 1983), Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1983, S. 185 ff.

7 Michels, Rudolf. Die Alterssicherung mitarbeitender Familienangehöriger in der Landwirtschaft. SdL 1/1979.

8 Bundestagsdrucksache 08/4128, S. 2, 17 ff.

9 Noell, Kurt. Vgl. Fn. 6, S. 188.

10 Gesetzentwurf Bundestagsdrucksache 10/3483.

gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 KVLG 1989 war aber von miteinander verheirateten mitarbeitenden Familienangehörigen nur derjenige in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, der überwiegend im Unternehmen beschäftigt ist; der andere ist familienversichert. Im Ergebnis war also in der Altershilfe für Landwirte nur der überwiegend mitarbeitende Familienangehörige abgesichert. Zudem galt die Versicherungspflicht erst ab dem 25. Lebensjahr. Bereits rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige hatten eine Befreiungsmöglichkeit in der Altershilfe für Landwirte.

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Regelungen des GAL ab dem 3. ASEG mit den bis dahin gültigen Vorschriften:

	3. ÄndG-GAL	2. ASEG	3. ASEG
Beitragspflicht für jüngere mitarbeitende Familienangehörige, § 14 GAL	Nein	Nein	Ja, ab 25. Lebensjahr
Beitragspflicht für ältere mitarbeitende Familienangehörige (geboren zwischen dem 2. Mai 1915 und 1. Mai 1930), § 40a GAL	Nein	Ja	Ja (Tatbestandsvoraussetzungen geändert)
Versicherungsberechtigung für ältere mitarbeitende Familienangehörige mit Nachentrichtungsmöglichkeit ab 1. Oktober 1957 (geboren bis 1. Mai 1915), § 39 GAL	Ja	Ja	Ja
Beitragshöhe	Halber Unternehmerbeitrag	Für alle Beitragspflichtigen gleich hoch, § 12 GAL	Halber Unternehmerbeitrag, § 12 GAL
Beitragstragung	mitarbeitende Familienangehörige	Unternehmer, § 40a Abs. 4 GAL	Unternehmer, § 14 Abs. 5 GAL, § 40a Abs. 4 GAL
Altersgeld	Anspruch bei Beitragsentrichtung. Ohne Beitragsentrichtung nur bei Vollendung des 65. Lebensjahres vor dem 1. Oktober 1957. Hälfte des Altersgeldes für Unternehmer	Grundsätzlich die Hälfte des Altersgeldes für Unternehmer, § 40a Abs. 3 GAL	Grundsätzlich die Hälfte des Altersgeldes für Unternehmer, § 4 Abs. 1a GAL, § 40a Abs. 3 GAL
Versorgung der Hinterbliebenen von mitarbeitenden Familienangehörigen	Nein	Nein	Ja

5. Regelungen nach der Agrarsozialreform 1995[11]

Zum 1. Januar 1995 ist die Altershilfe für Landwirte mit dem ASRG 1995 als Alterssicherung der Landwirte neu geregelt worden. Das vorherige GAL wurde durch das ALG abgelöst, dessen Regelungen zur Versicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen im Grundsatz bis heute gelten. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 8 ALG sind seit 1995 auch die Angehörigen des Ehegatten des Landwirts versichert.

Die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte ist nicht mehr von ihrer Versicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung abhängig, so dass gegebenenfalls beide als mitarbeitende Familienangehörige tätige Eheleute in der Alterssicherung der Landwirte versichert sind. Weil die Versicherungspflicht nunmehr an die tatsächliche hauptberufliche Mitarbeit anknüpft, bedarf es des Verweises auf das KVLG 1989 nicht mehr.

Unverändert sind die Regelungen zur Beitragshöhe und Beitragstragung in den §§ 68, 70 ALG: Der Landwirt trägt die Beiträge für seine mitarbeitenden Familienangehörigen. Zu zahlen ist die Hälfte des Beitrags für den Landwirt. Die Versicherung beginnt ab dem 18. Lebensjahr des mitarbeitenden Familienangehörigen. Vom 1. Januar 1995 bis 22. Dezember 1995 galt als Grenze für den Beginn der Versicherung die Vollendung des 20. Lebensjahres. Die Änderung erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) vom 22. Dezember 1995.

Wird im Rahmen der familienhaften Mitarbeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt ausgeübt, besteht zunächst neben der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte grundsätzlich auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG können mitarbeitende Familienangehörige mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mindestens 400 Euro auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreit werden, da die auf der berufsstandsspezifischen Grundsicherung beruhende Teilsicherung hier ins Leere zielt.[12]

Soweit im elterlichen oder verwandtschaftlichen Betrieb eine Berufsausbildung im dualen System absolviert wird, besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres ebenfalls Versicherungspflicht sowohl in der landwirtschaftlichen Alterssicherung als mitarbeitende Familienangehörige, als auch - aufgrund der ausgeübten Beschäftigung - in der gesetzlichen Rentenversicherung. Insoweit trifft den landwirtschaftlichen Unternehmer gegebenenfalls eine doppelte Beitragstragungspflicht.[13]

Nach wie vor macht es allerdings einen Unterschied, ob der Beitrag als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt wurde. Der Beitrag als Landwirt hat aus leistungsrechtli-

---

11 Vgl. Fn. 4.

12 Zur Problematik der doppelten Versicherungspflicht vgl. Müller, Bernhard. Zur Prüfung der Renten- und Arbeitslosevbersicherungspflicht für mitarbeitende Familienangehörige, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 4/92, S, 449 ff. sowie AdL-Kommentar zu § 3 ALG.

13 Vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. Juli 2002, Az. B 10 LW 12/01 R.

cher Sicht, wie dies auch schon im GAL der Fall war, eine höhere Wertigkeit als der für mitarbeitende Familienangehörige gezahlte Beitrag. So beträgt beispielsweise die Regelaltersrente ab 1. August 2021 für am 1. Januar 1954 geborene Versicherte mit 180 Monaten Beitragszeit für einen Landwirt monatlich 236,76 Euro und für einen mitarbeitenden Familienangehörigen monatlich 118,52 Euro.

***